

Öffentliche Bekanntmachung

zum Vorhaben der Avacon Netz GmbH

Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Antragsteller: Avacon Netz GmbH

Projekt: Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd (Ltg.-Nr. LH-11-1205) – Abschnitt A – Hessen, Regierungsbezirk Kassel im Bereich Mast 1 bis 31, Mast 39 sowie zwischen Mast 55 und 56 einschließlich Erhöhung der Übertragungsleistung auf 2.100 A

hier: Auslegung der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens gemäß § 27 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 27a und § 74 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 23.11.2023, Gz.: RPKS - 33.2-78 z 01/4-2021/1 den Plan für den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd (Ltg.-Nr. LH-11-1205) – Abschnitt A – Hessen, Regierungsbezirk Kassel im Bereich Mast 1 bis 31, Mast 39 sowie zwischen Mast 55 und 56 einschließlich Erhöhung der Übertragungsleistung auf 2.100 A sowie Umbau Abzweig Wrexen (Ltg.Nr. LH-11-1168) zwischen Mast 58 (LH-11-1205) und Mast 1 festgestellt.

Gemäß § 27 UVPG ist die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG öffentlich auszulegen. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans wird demnach gemäß § 27a Abs. 1 HVwVfG i.V.m. § 74 Abs. 4 VwVfG in der Zeit

vom 02.01.2024 bis einschließlich 15.01.2024

im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel unter „Veröffentlichung - Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht und kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://rp-kassel.hessen.de/nordosthessen/oeffentliche-bekanntmachungen>

Daneben liegt eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG in der Zeit

vom 02.01.2024 bis einschließlich 15.01.2024

in folgenden Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen während der Dienststunden aus:

- Gemeinde Twistetal, Rathaus, Raum 14, Hüfte 7, 34477 Twistetal (Montag bis Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr)
- Stadt Bad Arolsen, Rathaus, 2. OG, Zimmer 207, Große Allee 24, 34454 Bad Arolsen (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
- Stadt Diemelstadt, Zimmer 8, Lange Str. 6, 34474 Diemelstadt-Rhoden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr)

Außerdem sind die o. g. Unterlagen innerhalb dieses Zeitraums über das zentrale Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder (www.uvp-verbund.de) zugänglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen schriftlich beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld oder elektronisch unter E-Mail: beteiligung-33-2@rpks.hessen.de angefordert werden.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses sowie die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage öffentlich bekannt gemacht. Der Beschluss enthält Nebenbestimmungen.

Bad Hersfeld, den 13.12.2023

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umweltschutz
Gz.: RPKS - 33.2-78 z 01/4-2021/1

Anlage

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

A. Entscheidung

1. Beschlusstenor

1.1 Feststellung des Planes

Gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizität- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.V.m. Anlage 1, Nr. 19.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Art. 84 Abs. 1 S. 1 und 2 Grundgesetz (GG) erlässt das Regierungspräsidium Kassel auf Antrag der Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt (Antragstellerin und Vorhabenträgerin) folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Twistetal – Paderborn/Süd (LH-11-1205) vom Umspannwerk Twistetal bis zur hessisch/nordrhein-westfälischen Landesgrenze zwischen Mast 31 und 32, im Bereich des Masts 39 sowie zwischen Mast 55 und 56 jeweils auf hessischem Staatsgebiet und die Änderung der 110-kV-Freileitung Abzweig Wrexen (LH-11-1168) von der hessisch/nordrhein-westfälischen Landesgrenze bis zum Mast 1 einschließlich der Erhöhung der Übertragungsleistung auf 2.100 A einschließlich der sich aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan ergebenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,

wird festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Abschnitt A 2 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben.

1.2 Eingeschlossene Entscheidungen

1.2.1 Wasserrechtliche Entscheidungen

Befreiung von dem Verbot zur Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage einschließlich der Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche im Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 23 Abs. 3 HWG für die temporäre Herstellung einer Baufläche (Schotterung) im Bereich des Masts 022.

1.2.2 Naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen

1.2.2.1 Eingriffsgenehmigung gem. § 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für das gesamte Vorhaben.

1.2.2.2 Genehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010, welches zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) geändert wurde, für den Maststandort 15.

1.2.3 Forstrechtliche Genehmigung

Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG).

1.3 Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum

Für die Durchführung des festgestellten Planes sind die Enteignung sowie die Beschränkung von Grundeigentum bzw. Rechte an einem Grundeigentum zulässig (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG). Das als Anlage 11-1 den Antragsunterlagen beigefügte Rechtserwerbverzeichnis, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen.

1.4 Entscheidungen über Einwendungen und Anträge

Im Verfahren wurden fristgerecht keine Einwendungen erhoben. Insoweit erübrigt sich die Entscheidung über solche. Lediglich außerhalb der Frist wurde eine Einwendung erhoben, die jedoch zurückgewiesen wird. Wegen der einzelnen Gründe zur Zurückweisung wird auf die Ausführungen in der Begründung (vgl. Abschnitt B 4.18) dieses Beschlusses verwiesen.

1.5 Entscheidungsvorbehalte

- 1.5.1 Soweit durch das Vorhaben nachteilige Wirkungen gegenüber der Umwelt oder Dritten eintreten, deren Umfang und Auswirkungen zum Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht absehbar sind, bleibt eine nachträgliche Anordnung von schadensverhütenden und / oder schadensausgleichenden Einrichtungen, Maßnahmen und weiteren Trassenverschiebungen vorbehalten.
- 1.5.2 Für den Fall, dass eine zwischen der Vorhabenträgerin und Dritten außerhalb des Verfahrens geschlossene oder zu vereinbarende Regelung als Genehmigungsvoraussetzung im Zusammenhang mit diesem Verfahren aufgehoben wird oder nicht zustande kommt, sind weitere Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.
- 1.5.3 Sofern die in diesem Beschluss aufgegebenen Abstimmungsgebote mit den zuständigen Fachbehörden, Versorgungsunternehmen, Straßenbulasträgern, Leitungsbetreibern oder privaten Dritten nicht zu einer einvernehmlichen Regelung führen, entscheidet die Planfeststellungsbehörde abschließend.

1.6 Kostenentscheidung

- 1.6.1 Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.
- 1.6.2 Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der Avacon Netz GmbH

Die Entscheidung ist mit der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben **werden**.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 43e Abs. 3 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

gestellt und begründet werden.

- Ende der Bekanntmachung -